



Eine Eingemeindung vor 300 Jahren.

Von Dr. W. Grotefend.

Unsere heutigen städtischen Gemeinwesen sind zum großen Theile erst infolge allmählicher Erweiterung der ursprünglich sehr kleinen ältesten Stadtgemeinde durch neue Ansiedelungen vor der Stadt oder in der Stadt selbst, bezw. durch Herbeiziehung von benachbarten Höfen, Dörfern, Städten und geistlichen Stiftern und Klöstern zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt und verschmolzen worden. Vor ihrer Vereinigung hatten die verschiedenen Dörfer und Städte ihre eigene Verfassung und Verwaltung. Bis dahin hatte jede Stadt ihr eigenes Rathhaus, ihr eigenes Gericht, ihren eigenen Markt, in der Regel auch eine eigene Kirche, ein eigenes Weinhaus und ein eigenes Schlachthaus.

An Beispielen für diese Erscheinung ist auch in der Geschichte hessischer Städte kein Mangel. So sind u. A. die Residenzstadt Kassel, Rotenburg a. F. und Frankenberg, ferner Eschwege, Gelnhausen, Homberg und Hofgeismar aus verschiedenen Stadtgemeinden erwachsen; Kassel aus Altstadt, Neustadt und Freiheit, von der erst später gegründeten Ober-Neustadt (Ende der achtziger Jahre des 17. Jahrhunderts) ganz abgesehen, Rotenburg und Frankenberg aus Altstadt und Neustadt. Erfolgte in Kassel die Vereinigung der drei Gemeinden zu einem einheitlichen Ganzen unter gemeinsamer Stadtbürgerkeit bereits im Jahre 1384 durch Landgraf Hermann den Gelehrten, ein Ereigniß, das nicht lediglich unter dem Gesichtspunkte der Beschneidung werthvoller freiheitlicher Bürgerrechte und Erweiterung der landesherrlichen Befugnisse, wie es bisweilen geschehen ist, sondern vornehmlich unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Wohls betrachtet zu werden verdient, so vollzogen sich die entsprechenden Thatsachen für die beiden anderen Orte erst wesentlich später. Erst im Jahre 1607, also unter Landgraf Moriz, ging die eigentliche politische Vereinigung der Neustadt Rotenburg am rechten Fuldaufer mit der Altstadt am anderen Ufer der Fulda vor sich, und erst seit jener Zeit erhielt die Neustadt gleiche bürgerliche

städtische Gerechtsame mit der Altstadt, während Alt- und Neustadt Frankenberg im Jahre 1556 noch unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen vereinigt wurden. Derartige Vereinigungen geschahen nicht selten auf Grund eines besonderen „Inkorporationsrecesses“, der die einzelnen dabei in Betracht kommenden Fragen zu regeln bestimmt war.

Zufällig ist der einschlägige Vertrag, wie er zwischen den Vertretern der beiden Gemeinden von Frankenberg abgeschlossen wurde, in der Ständischen Landesbibliothek zu Kassel in einer Abschrift etwa aus dem Jahre 1587 von der Hand des Baumeisters Emanuel Höfen dajelbst erhalten worden, sodaß unsere Leser Gelegenheit haben, den Inhalt der

„Waren copy des recesses, so zwischen beiden stedten Frankenberg auß bevehlich des durchlauchtigen und hochgebornnen furstenn unnd hern landgraff Philippsen hoch loblicher und gottseliger gedechnis wegen ihrer f. g. durch Johann Nordeckenn, als abgefertigenn commissarienn, angeordnet, verichtet unndt enndlichenn verhandelt ist worden, wie sich beide parthey gegen einander verhalten, verwiliget, auch solches alles mit handgebender trew gegeneinander befestigett und zugesagt haben.

Geschehen im jare 1556 denn 9. tag Junii . . .“

kennen zu lernen.

Wie so häufig, ließ sich auch diese Eingemeindung nicht völlig glatt bewerkstelligen, sondern es kostete viel Mühe und Arbeit, bis es soweit kam, selbst nach dem endlichen Abschluß